

Bedingungen für den Einzug von Forderungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren



Wir finanzieren Fortschritt.

Fassung 01. Januar 2021

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine SEPA-Firmen-Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlungspflichtigen (nachfolgend „Zahler“ genannt) bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ geregelten Fristen bei der BayernLB einzureichen.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden

Die Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der BayernLB im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3.3 Entgelte und deren Änderung für Nicht-Verbraucher

Bei Entgelten und deren Änderung für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 der AGB der BayernLB.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die BayernLB ist berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung über die Ausführung von Lastschriftinkassoauflagen

Die BayernLB unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoauflagen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die BayernLB unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauflagens durch die BayernLB und bei einem verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall eines nicht erfolgten, oder fehlerhaften Einzugs einer SEPA-Firmen-Lastschrift kann der Kunde verlangen, dass die BayernLB diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über Absatz 1 hinaus von der BayernLB die

Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer SEPA-Firmen-Lastschrift in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der BayernLB eingegangen, kann der Kunde von der BayernLB im Rahmen des § 675 y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadensersatzansprüche des Kunden bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauflagens kann der Kunde von der BayernLB den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die BayernLB die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die BayernLB und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der BayernLB für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 EUR je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der BayernLB und für Gefahren, die die BayernLB besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die BayernLB aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftinkassoauflagen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die BayernLB nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die BayernLB den Kunden entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und §675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 26 Abs. 1 Satz 3 der AGB der BayernLB gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BayernLB kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2. Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version ¹. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher ²sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single European Payments Area“, SEPA ³) bewirken.

¹ Das SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook kann auf der Webseite des European Payments Council unter www.europeanpaymentscouncil.eu eingesehen oder heruntergeladen werden.

² § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

³ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA Firmen-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
- der Zahlungsdienstleister des Zahlers im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren erreichbar sein,
- der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats erteilen und
- der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die BayernLB dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt. Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der BayernLB erteilte IBAN⁴ und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁵ (EWR) zusätzlich den BIC⁶ der BayernLB – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN⁴ – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers

als Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die BayernLB ist berechtigt, den Einzug der SEPA-Firmen-Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

4. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der BayernLB an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weitergeleitet werden.

5. SEPA Firmen-Lastschriftmandat

5.1 Erteilung des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Firmen-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B beigefügten Autorisierungstext oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage A genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden
- die Gläubiger-Identifikationsnummer des Kunden (diese wird für in Deutschland ansässige Zahlungsempfänger von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://qlaebiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, ,
- Name des Zahlers,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3),
- Zeichnung des Zahler sowie
- Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmen-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

5.2 Aufbewahrungspflichten/ Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

(2) Auf Anforderung hat der Kunde der BayernLB innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien des SEPA-Firmen-Lastschriftmandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

6. Ankündigung des SEPA-Firmen-Lastschrifteinzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Firmenlastschriftzahlung den SEPA-Firmen-Lastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. im Rahmen der Rechnungstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

7. Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmen-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmen-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die BayernLB. Die Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Der im Datensatz anzugebende Fälligkeitstag muss ein Geschäftstag der BayernLB sein. Fällt der im Datensatz des Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der BayernLB, gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmen-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die BayernLB und der Zahlungsdienstleister des Zahlers sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

8. Lastschrifteinzug

Die BayernLB wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftmandat enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

9. Vorbehaltsgutschrift

Die BayernLB schreibt Lastschrifteinzugsbeträge – bei einem Sammelauftrag den Gesamtbetrag – dem Konto des Kunden mit „Eingang vorbehalten“ gut.

⁴ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁵ Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums siehe Anlage A

⁶ Business/Bank Identifier Code (Internationale Bankleitzahl)

10. Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der BayernLB zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die BayernLB die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde. Sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, wird für jede nicht eingelöste SEPA-Firmen-Lastschrift das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Entgelt erhoben. § 675 f Abs. 5 Satz 2 (Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.

(3) SEPA-Firmen-Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden. Teileinlösungen werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Anlage A: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Anlage B:

Autorisierungstext für das SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für wiederkehrende Zahlungen

SEPA-Firmenlastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen (Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von (Name des Zahlungsempfängers) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin / wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des meinem / unserem Konto belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin / wir sind berechtigt, mein / unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1

Autorisierungstext für das SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren für eine einmalige Zahlung

SEPA-Firmenlastschriftmandat

Ich ermächtige/wir ermächtigen (Name des Zahlungsempfängers), einmalig eine Zahlung von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von (Name des Zahlungsempfängers) die auf mein / unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin / wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des meinem / unserem Konto belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin / wir sind berechtigt, mein / unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, die Lastschrift nicht einzulösen.

Weitere Mandatsbestandteile entnehmen Sie bitte der Nummer 5.1